

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Festivals KulturPur

Bitte beachten Sie für die folgenden Punkte die Hinweise zu den einzelnen Veranstaltungen im Festivalmagazin sowie im Internet. Soweit nicht anders angegeben, gelten folgende Bestimmungen:

Eintrittskarten:

Eine Eintrittskarte berechtigt zum einmaligen Besuch der auf der Karte angegebenen Veranstaltung in der angegebenen Kategorie. Vorzugskarten/ermäßigte Karten sind nicht übertragbar und gelten nur für die berechtigte Person. Beim Verlassen des Veranstaltungsortes verliert die Karte ihre Gültigkeit. Bei Zuspätkommen bei bestuhlten Veranstaltungen mit nummerierten Plätzen besteht keine Garantie mehr auf den ausgewiesenen Sitzplatz. Die erworbenen Tickets sind grundsätzlich vom Umtausch ausgeschlossen. Eine Vermittlung von zu viel gekauften Karten ist ausschließlich über die Tauschbörse unter www.siwikultur.de/kulturpur/ oder über das VVK- und Tageskassenpersonal und nur zum aufgedruckten Einkaufspreis erlaubt!

Jugendschutz:

Auf Grundlage des §5 Abs.2 des Jugendschutzgesetzes und in Abstimmung mit dem Jugendamt des Kreises Siegen-Wittgenstein gelten folgende Altersbeschränkungen für Jugendliche bei KulturPur 2016:

- 1) Alle Veranstaltungen, die spätestens um 22 Uhr enden, (das sind bei KulturPur auch die Veranstaltungen, die um 19.30 Uhr beginnen) können von allen Kindern und Jugendlichen auch ohne Begleitung eines Erziehungsbeauftragten besucht werden.
- 2) Veranstaltungen, die bis 24 Uhr stattfinden, bei KulturPur also die Veranstaltungen ab 22.00 Uhr, dürfen von Kindern und Jugendlichen ab 14 Jahren auch ohne Begleitung eines Erziehungsbeauftragten besucht werden. Wir weisen aber darauf hin, dass dann die Busse erst um 0.45 Uhr Nachts auf dem Giller abfahren, die Jugendlichen also entsprechend lange unterwegs sind, wenn sie nicht nach der Veranstaltung von den Eltern abgeholt werden.
- 3) In Begleitung eines schriftlich bestätigten Erziehungsbeauftragten (z.B. mit Vordruck <http://partyzettel.de/partyzettel.pdf>) dürfen Kinder und Jugendliche ohne Altersbeschränkung alle Veranstaltungen bei KulturPur besuchen. Liegen bei Kindern/Jugendlichen die oben beschriebenen Ausschlussgründe vor, wird ihnen der Zutritt auch dann verwehrt, wenn sie im Besitz einer Eintrittskarte sind.

Darüber hinaus gelten alle weiteren Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.

Ausfall einer Veranstaltung:

Die Verlegung einer Veranstaltung bleibt vorbehalten. Die Karten behalten auch für den Verlegungstermin ihre Gültigkeit. Der Karteninhaber hat in diesem Fall ein Wahlrecht. Er kann vom Vertrag zurücktreten und gegen Vorlage der erworbenen Karte den Eintrittspreis vom Veranstalter zurückverlangen oder die Karte für die verlegte Veranstaltung behalten. Die Ausübung des Rücktrittsrechts und die Rückgabe der Karte ist nur bis zum Tag vor dem tatsächlichen Veranstaltungstermin möglich.

Eine Verzögerung des Beginns der Veranstaltung ist keine Verlegung in diesem Sinn. Eine Rückgabe der Eintrittskarte ist in diesem Fall nicht möglich. Im Falle der Absage der Veranstaltung kann der Karteninhaber von dem mit dem Veranstalter geschlossenen Vertrag zurücktreten. Er hat gegen Vorlage der Eintrittskarte einen Anspruch auf Rückzahlung des Eintrittspreises. Die Rückabwicklung des Vertrages – also die Rückgabe der Karte und die Rückzahlung des Kartenpreises entsprechend vorstehender Ziffer – erfolgt über die Verkaufsstelle, bei der die Karte erworben wurde. Eine Rückabwicklung ohne Vorlage der Originalkarte ist ausgeschlossen.

Verhalten der Festivalbesucher:

Das Mitbringen von Glasbehältern und Dosen jeglicher Größe sowie von anderen Behältnissen (wie Plastikflaschen, Tetrapaks etc.), Tonaufnahmegeräten, Film- und Videokameras und professionellen Bildaufnahmegeräten, sperrigen Gegenständen (u.a. Selfiesticks) **sowie Tieren** ist **in den Zelten** untersagt. Das Mitbringen von pyrotechnischen Gegenständen, Fackeln, Wunderkerzen, Waffen und anderen gefährlichen Gegenständen ist auf dem gesamten Gelände untersagt. Karteninhaber, die die Vorstellung stören oder andere Besucher belästigen oder bei denen konkreter Anlass zu der Befürchtung besteht, dass sie dies tun werden, können vom Veranstaltungsgelände verwiesen werden. Ein Rückerstattungsanspruch des Eintrittspreises besteht in diesem Fall nicht.

Das Fotografieren ausschließlich für den privaten Gebrauch (keine Veröffentlichung weder Print noch Online) mit Kompaktkameras oder Mobiltelefonen ist ohne Blitz gestattet. Die Persönlichkeitsrechte Dritter sind dabei jederzeit zu wahren. Professionelle Ausrüstung darf ausschließlich von akkreditierten Journalisten in die Zelte mitgenommen werden. Die Veröffentlichung von Fotos, Film- und Tonaufnahmen jeglicher Art in Print und Online ohne Genehmigung des Veranstalters ist nicht erlaubt.

Der Inhaber der Eintrittskarte willigt – ohne Vergütung durch den Veranstalter oder einen Dritten – darin ein, dass von ihm im Rahmen der Veranstaltung Bildaufnahmen erstellt werden, diese vervielfältigt, gesendet oder sonst benutzt werden, insbesondere in audiovisuellen Medien. Diese Einwilligung erfolgt zeitlich und räumlich unbeschränkt.

Die Hausordnung der jeweiligen Veranstaltungsstätte und die Hinweise der Ordnungskräfte sind zu beachten. Das Betreten des Bühnenbereichs und das Besteigen von Absperrgittern ist untersagt.

Haftungsausschluss:

Bei Rock- und Popkonzerten besteht aufgrund der Lautstärke die Gefahr von Hör- und Gesundheitsschäden. Dem Inhaber der Eintrittskarte ist dies bekannt. Er trifft ggf. geeignete Vorsorgemaßnahmen. Die Festivalorganisation übernimmt für eventuell entstandene Hör- oder Gesundheitsschäden keine Haftung.

Schadensersatzansprüche gegen den Veranstalter, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit nicht der Veranstalter, sein gesetzlicher Vertreter oder sein Erfüllungsgehilfe vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat und wesentliche vertragliche Verpflichtungen verletzt hat.

Bezüglich Schadensersatz wegen Unmöglichkeit der Leistung und Verzug wird auf den Text unter „Ausfall einer Veranstaltung“ verwiesen. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche können nur geltend gemacht werden, wenn der konkrete Schaden dem Veranstalter vorhersehbar und für ihn vermeidbar war.